

# **Geschäftsordnung für den Netzbeirat der Stadt Wetter (Ruhr)**

## **Präambel**

Zur Sicherstellung eines geordneten Informationsaustausches und zur Wahrung der Mitbestimmungsrechte der Stadt in Bezug auf den Betrieb des Strom- und Gasnetzes entsprechend § 7 des Strom- und Gaskonzessionsvertrags vom 11.5.2015 bilden die AVU Netz GmbH (AVU) und die Stadt Wetter (Ruhr) (Stadt) einen gemeinsamen „Netzbeirat“.

### **§ 1**

#### **Mitglieder /**

#### **Amtszeit**

1. Der Netzbeirat besteht aus dem Bürgermeister, zwei Mitgliedern aus der Verwaltung und je einem Vertreter der im Rat der Stadt Wetter (Ruhr) vertretenen Fraktionen. Der Netzbeirat ist kein Organ der AVU Netz GmbH.
2. AVU und Stadt sind im Beirat gleichberechtigt, unabhängig von der Anzahl ihrer Vertreter.
3. Die Mitglieder des Netzbeirates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Netzbeirat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
4. Jedes Mitglied des Netzbeirates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Mitteilung gegenüber der AVU Netz GmbH niederlegen.
5. Netzbeiratsmitglieder, die auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, Übernahme eines öffentlichen Amtes oder wegen ihrer beruflichen Tätigkeit berufen worden sind, scheiden mit Aufgabe dieser Tätigkeit bzw. dieses Amtes zum selben Zeitpunkt aus dem Netzbeirat aus.  
Bei der Annahme von Interessenkollisionen kann die AVU Netz GmbH einzelne Beiratsmitglieder ablehnen.
6. Für die Tätigkeit des Beirates gilt § 113 Absatz 1 und Absatz 5 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

### **§ 2**

#### **Koordinierungspflichten / Inhalte des Netzbeirats**

In diesem Beirat werden die nach Einschätzung der Stadt oder der AVU wesentlichen netzbezogenen Fragen der Strom-, und Gasversorgung beraten. Die AVU wird regelmäßig über die die Konzessionsvertragsinhalte betreffenden Entwicklungen und ihre Verpflichtungen gegenüber der Stadt berichten und sich für künftige Vorhaben mit ihr abstimmen. Dazu gehören insbesondere:

- Organisation des Netzbetriebes  
(z.B. Abstimmung zu vorgelegten Plänen (Zielnetzplanung, Instandhaltung und Investition))
- Versorgungssicherheit und Ausfallzeiten
- Organisation Katastrophenschutz
- Baumaßnahmen im Netzbetrieb
- Investitionsplanungen
- Anschluss regenerativer Energien
- EEG-bedingte Netzausbaumaßnahmen

- Ausblick auf neue technologische Entwicklungen

Der Netzbeirat ist bei der operativen Umsetzung von Maßnahmen anzuhören. Die Empfehlungen des Beirates sollen beachtet werden.

So kann die Stadt bei der Durchführung von Maßnahmen, die wesentlichen Einfluss auf das Stadtbild haben (z. B. bei ortsnetzprägenden Ortsnetzstationen), in Abstimmung mit der AVU bei der Standortauswahl bzw. dem entsprechenden Erscheinungsbild des Betriebsmittels mitbestimmen.

Zusätzlich kann die Stadt im Rahmen von geplanten Baumaßnahmen in ausgewiesenen Vorranggebieten Einfluss auf die Umsetzung nehmen und den Zeitrahmen mitbestimmen. Dies kann bei Fördermaßnahmen erforderlich werden.

Die Vertreter der Stadt erklären sich bereit, über folgende Themen zu berichten und Daten sowie Informationen bereitzustellen:

- Änderungen in kommunalen Planungsverfahren (Gebietsentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren)
- Geplante Erschließungsmaßnahmen
- Aktuelle Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen
- Maßnahmen Dritter (Kanalbau, Telekommunikation, etc.)

### **§ 3 Sitzungen**

Mindestens zweimal jährlich findet eine ordentliche Netzbeiratssitzung statt. Weitere Sitzungen können nach Bedarf, insbesondere auf Wunsch der Stadt, einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch die AVU unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Sitzung. Für die Einladung gilt eine Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Sitzungen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Stadt geleitet. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der darauf folgenden Sitzung.

### **§ 4**

#### **Sitzungsgeld und Korruptionsprävention**

Mit der Beiratstätigkeit ist kein Anspruch auf Entschädigung in Form von Sitzungsgeld oder Verdienstausschlag verbunden. Kommunalrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Geld oder andere Belohnungen oder Geschenke dürfen von der AVU weder angeboten noch angenommen werden. Generell erlaubt sind die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten wie z.B. Massenwerbeartikeln oder die sozialadäquate Bewirtung. Schon der Anschein einer Beeinträchtigung dienstlicher und öffentlicher Interessen bzw. der Eindruck der Befangenheit ist zu vermeiden.

## § 5 Empfehlungen

Die Abstimmungen des Beirats münden in Empfehlungen.

Auf der Grundlage der von der Stadt und der AVU im Beirat gewährten Informationen werden sich beide Seiten über Maßnahmen der Netzentwicklungsplanung abstimmen. Der Beirat berät zunächst die auf Grundlage der von der AVU erarbeiteten konkreten Planungsvorschläge und spiegelt sie unter Hinzuziehung der Stadtverwaltung an den kommunalen Anforderungen. Soweit die dort enthaltenen Maßnahmen einer Überarbeitung bedürfen, wird die AVU die kommunalen Wünsche bei der Modifizierung der Maßnahmen im Sinne von Effizienz, Preisgünstigkeit sowie Kunden- und Bürgerfreundlichkeit berücksichtigen. Abweichungen zu kommunalen Vorschlägen und Interessen sind zu begründen und Alternativlösungen zu prüfen. Ziel ist es, die kommunalen Interessen als gleichrangiges Ziel bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und gemeinsam die Interessen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG zu koordinieren.

Sollte zwischen AVU und Stadt keine Einigung über die Vorschläge der AVU erreicht werden können, hat die Stadt ein Widerspruchsrecht. Widerspricht die Stadt dem letztendlichen Vorschlag der AVU, erfolgt eine Mediation. Die gemeinsam beschlossenen oder im Wege der Mediation gefundenen Maßnahmen werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.

An Hand der Ergebnisprotokolle des Beirats wird dann von der AVU im Folgejahr über die Umsetzung der Empfehlungen im Beirat berichtet und erforderliche Fortschreibungen und Anpassungen festgelegt.

**Ort, Datum**

---

Stadt Wetter (Ruhr)

---

AVU Netz GmbH